

Extra-Beilage zum Mecklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 20. Februar 1849.

Soeben kommt uns ein Hirtenbrief der hiesigen Kirchencommission an die Geistlichen Mecklenburg-Schwerins zu, den wir unseren Lesern mitzutheilen uns beeilen. Dieselben werden daraus ersehen, wie aus jedem Buchstaben der Geist echt christlicher Liebe und Duldsamkeit weht, und sich zu Vertrauen und Bewunderung gegen die Herrn Kayser, Kliefoth und Karsten hingezogen fühlen, die mit solchen Worten des Friedens die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche gegen unrichtige Auslegung der Grundrechte der deutschen Nation zu bewahren suchen. Heil und dreimal Heil über diese drei Männer, die den Frieden in der Gemeinde und in der Familie durch solche Worte befestigen; sie sind der Eckstein, an dem die falsche Auffassung der Grundrechte zerschellen muß!! Hier folgt der Hirtenbrief selbst:

Das von Reichswegen unter dem 21sten December v. J. erlassene Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, ist bereits unter dem 10ten d. M. durch das Officielle Wochenblatt Nr. 2 publicirt. Zwar werden, nach den sorglich zu beachtenden Bestimmungen des mit gedachtem Reichsgesetz verbundenen Einführungsgesetzes und nach den von den Regierungskommissarien in der mecklenburgischen Abgeordnetenversammlung abgegebenen Erklärungen (Meckl. Jtg. 1849. Nr. 14 Beil.), eine Reihe höchst wichtiger Paragraphen dieser Grundrechte noch nicht sofort, sondern erst mit dem Erlaß der nöthigen Vollzugsgesetze in Kraft treten. Es ist namentlich hervorzuheben, daß z. B. die die Eheschließung betreffenden §§. 20. und 21., so wie der die veränderte Stellung der Schullehrer zu den Predigern betreffende §. 23. der Grundrechte für den Augenblick noch nicht in Wirksamkeit treten, daß vielmehr in diesen Beziehungen die alten Ordnungen gültig bleiben bis zum Erscheinen der in Aussicht gestellten Specialgesetze.

Dagegen sind viele, auch auf unsere Kirche mächtig einwirkende Paragraphen der Grundrechte bereits in Kraft getreten, von deren Bestimmungen kein Zweifel ist, daß sie der Entwicklung der Kirche heilsam und förderlich sein werden, welche aber doch durch Mißverständnis oder durch falsche oder ungleiche Anwendung die Folge haben könnten, die kirchlichen Ordnungen wenigstens vorübergehend und in einzelnen Fällen zu stören. Aus diesem Grunde erschien es nothwendig, durch das Folgende ein richtiges Verständniß zu ermitteln.

Es wird vor allen Dingen

1.

im Allgemeinen der Zweck der Grundrechte richtig und klar zu erfassen sein: daß die Absicht derselben dahin geht, das Verhältniß des Staates zu der Kirche zu ordnen, nicht aber dahin, die kirchlichen Ordnungen als solche aufzuheben oder zu verändern. Mißverständnis könnte z. B. die bezüglichen Paragraphen der Grundrechte so fassen, als sei es nun hinfort überall nicht mehr nöthig, zum Abendmahl zu gehen, taufen, econfirmiren und copuliren zu lassen u. s. w. — Gegen diesen Mißverständnis ist festzuhalten, daß die Grundrechte nur den Staatszwang zu kirchlichen Ordnungen aufheben: es soll fortan Niemand mehr mit Machtmitteln des Staates gezwungen werden, sich den Ordnungen unserer Kirche zu fügen, und, wenn er denselben sich zu entziehen für gut findet, nicht mehr deshalb von bürgerlichen oder politischen Nachtheilen getroffen werden. Dagegen dauert die sittlich-religiöse Verpflichtung, seine Kinder taufen und confirmiren, seine Ehe einsegnen zu lassen u. s. w. in ungeschwächter, ja in erhöhter weil gereinigter Kraft fort; und ebenso dauert für die Glieder unserer Kirche die kirchliche Verpflichtung fort, den Ordnungen unserer Kirche nachzuleben, so daß, wenn Jemand diesen Ordnungen unserer Kirche ferner nachzukommen sich weigert, er sich damit selbst aus der Mitgliedschaft unserer Kirche ausschließt, was ihm freisteht. Es ist fortan Jedem, der bisher Glied unserer Kirche war, frei, sich den Ordnungen derselben zu entziehen, aber es ist auch unserer Kirche frei, Jeden, der ihren Ordnungen nicht mehr geliebt will, nicht mehr anzusehen als den Fremden. Je mehr aber zu befürchten ist, daß der oben berührte Mißverständnis wenigstens für die nächste Zeit bei Unvorsichtigen Platz greife, um so mehr werden die Prediger bestrebt sein, in Predigt, seelsorgerlichem Ge-

spräch u. s. w. auf ein richtiges Verständniß der Gemeinden von der Sache hinzuwirken.

2.

Der §. 7. der Grundrechte hebt die Standesvorrechte auf. Bekanntlich nun haben Standesverschiedenheiten sich einen an verschiedenen Orten sehr verschiedenen Einfluß auf Zeit und Form mancher Amtshandlungen verschafft, und es fragt sich, wie der gedachte Paragraph zu diesem Factum stehe? Da aber diese — wenn man so sagen will — Bevorzugungen in der Regel mit erhöhten Leistungen an die Kirche und an die Prediger zusammenhängen, da also hier ein privatrechtliches Verhältniß von Leistung und Gegenleistung besteht und folglich eine unvermittelte Aufhebung dieser Usancen Privatrechte verletzen würde, da auch in den meisten Fällen Jedem freistehen wird, dieser sogenannten Bevorzugungen theilhaft zu werden, wenn er die höhere Abgabe tragen will; so scheint es am angemessensten, für jetzt die alten Gewohnheiten beizubehalten, und die Aenderung und Ausschließung des in diesem Betreff eingedrungenen Ungehörigen der Landessynode zu überlassen. Jedemfalls wollen die Prediger, wenn sie diesfällige Aenderungen in ihren Gemeindebezirken für augenblicklich nothwendig halten, solche Aenderungen nicht ohne vorherige Anfrage eintreten lassen, damit sie sich nicht etwa Reclamationen Seitens Solcher zuziehen, die sich dadurch in ihren Rechten gekränkt glauben.

3.

Nach dem ersten Abjage des §. 14 der Grundrechte wird fortan Jedem, der bisher Glied unserer Kirche war, freistehen, aus derselben auszutreten, und es fragt sich mithin um das Verhalten der Prediger gegen solche Ausgetretene. Es lassen sich da unmöglich alle Fälle voraussehen, die in diesem Betracht eintreten können, und wird daher — unter Verweisung auf die Bestimmung sub 9. — hier nur folgender möglicher Vorkommenheiten gedacht:

a. der Austritt wird entweder factisch dadurch geschehen können, daß ein bisheriges Glied unserer Kirche ihrer Ordnungen sich weigert, oder aber durch die ausdrückliche Erklärung des Austrittenden selber, daß er unserer Kirche nicht mehr angehören wolle. Von Fällen der ersteren Art wird weiter unten (sub 6.) die Rede sein. In Fällen der letzteren Art aber wird die Erklärung des Austrittenden entweder dem Prediger oder anderwärts abgegeben werden können. Wie und wo aber auch die Erklärung des Austritts laut werde, soll der Prediger der Gemeinde, welcher der Austrittende bis dahin angehörte, sich zu demselben begeben, und, so weit der Betheiligte es leiden will, ihn bitten, vermahnen und befehlen, daß er das Gotteshaus seiner Väter nicht verlasse. Wenn jedoch der also Gebietene bei seiner Willensmeinung beharrt und seine Austrittserklärung wiederholt, soll der Prediger den Fall ausführlich und deutlich dem competirenden Superintendenten darlegen, und wenn dieser, erforderlichen Falls nach näherer Untersuchung, dahin zustimmt, daß eine unzweideutige Austrittserklärung vorliege, soll der Prediger den Austritt nach der Predigt von der Kanzel namentlich, aber ohne Hinzufügung weiterer Bemerkungen anzeigen; denn die Gemeinde hat ein Recht darauf, es zu erfahren und zu wissen, wenn eins ihrer bisherigen Glieder nicht mehr ihr Glied sein will. Die Gemeinde hat aber auch die Pflicht, vor Gott in theilnehmendem Mitleid derer zu gedenken, welche sich von demjenigen scheiden, was sie für die Wahrheit und den Weg des Heils achtet. Darum soll der Prediger nach Anzeige des Austritts mit der Gemeinde für den Ausgetretenen beten.

b. Der Austritt kann stets nur ein persönlicher sein, so daß, wenn ein Glied einer Familie austritt, damit die anderen Glieder der Familie noch nicht ohne Weiteres als auszutreten anzusehen sein werden. Vielmehr wird auch hinsichtlich dieser die factische oder ausgesprochene Austrittserklärung immer erst abzuwarten sein. Eine Ausnahme hiervon werden allerdings die zur Zeit des Austritts noch nicht confirmirten Kinder eines auszgetretenen Elternpaares machen.